



bitte wenden!

Brandschutzvorschriften

Eigentümer und Nutzerschaften sind für die Sicherheit von Personen in ihren Lokalen verantwortlich. Dazu sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Die maximal zulässige Personenbelegung ist bekannt und deren Einhaltung wird sichergestellt
- Notausgänge sind ohne Hilfsmittel jederzeit offenbar und die Türen in Fluchtrichtung öffnend angeschlagen
- Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher begehbar
- Fluchtwegkennzeichnungen sind nicht verdeckt
- Dekorationen sind schwer brennbar
- Vorhandene Löschgeräte sind gut zugänglich
- Das vor Ort anwesende Personal ist über das Verhalten im Brandfall instruiert

Beilagen:

- Merkblatt BL Gebäudeversicherung: Dekoration in Räumen mit grosser Personenbelegung
- Merkblatt BL Gebäudeversicherung: Orientierung Anlässe mit grosser Personenbelegung
- Merkblatt BL Gebäudeversicherung: Indoor-Pyrotechnik: Regelungen für Feuerwerk der Kategorie F1

Auszug aus der Benützungsverordnung § 16 Unterhalt und Pflege

2 Die Lokalitäten sind spätestens am nächsten, einem Anlass folgenden Werktag vor Beginn des Schulunterrichts, vom Veranstalter vorschriftsgemäss aufgeräumt, besenrein gereinigt und gemäss Inventarlisten dem Hauswart zu übergeben.

3 Küchen- und WC-Reinigung ist Sache des durchführenden Veranstalters (Totalreinigung). Der Hauswart erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen. Reinigungsmaterial, Abwaschmittel etc. wird vom Hauswart in genügender Menge bereitgestellt.

4 Werden die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht termingerecht ausgeführt, so werden diese bei voller Kostenüberwälzung zu Lasten des Veranstalters durch die Gemeinde ausgeführt. Über Unregelmässigkeiten erstellt der Hauswart ein Protokoll, welches von ihm und dem Veranstalter unterzeichnet wird. Kommt keine Einigung zustande, ist der Gemeindeverwalter beizuziehen, auf dessen Antrag hin der Gemeinderat entscheidet.

Folgende Dokumente finden Sie auf unserer Homepage unter «Onlineschalter»:

- Benützungsverordnung für Gemeindeliegenschaften
- Gebührenordnung (Seite 8)

Die Einhaltung sämtlicher Auflagen der Gemeinde und der BL Gebäudeversicherung ist zwingend; bei Zuwiderhandlung kann die Bewilligung widerrufen werden.

Wir haben von der vollständigen Benützungsverordnung, dem Gebührentarif und den Brandschutzvorschriften inkl. Merkblätter Kenntnis genommen

Ja

Datum:

Unterschrift:

Verteiler:

- Veranstalter
- Gemeindeverwaltung
- Hauswart Claudio Ritter, Natel 079 565 44 10